

Ziel des Bebauungsplans 94/31-1 „Südl. Fraunhoferstraße-Ost“ ist es, die Lücke im zentralen Bereich des Industriegebietes Hasenheide Nord zwischen der Trinks GmbH im Westen und der Liebig- / Messerschmittstraße im Osten zu schließen. Darüber hinaus liegen konkrete Planungen des Freistaates Bayern (Staatliches Bauamt Freising (StBA FS)) vor, im Bereich des Gle 1 und Gle 2 einen neuen Standort für das staatliche Eich- und Beschussamt (EBA) zu entwickeln. Der Bebauungsplan soll insoweit auch die städtebaulichen Rahmenbedingungen zur Ansiedlung des EBA vorbereiten.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 29.07.2025 liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Foyer des Rathauses der Stadt Fürstenfeldbruck, Hauptstraße 31 (Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8 Uhr - 16 Uhr, Donnerstag 8 Uhr - 18 Uhr und Freitag von 8 Uhr - 12 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung entweder per Post (Stadt Fürstenfeldbruck, Bauverwaltung, Hauptstraße 31, 82256 Fürstenfeldbruck) oder per E-Mail (bauverwaltung@fuerstenfeldbruck.de) oder telefonisch unter 08141/281-4200 möglich. Die oben genannten ausliegenden Unterlagen können auch auf der Internetseite der Stadt Fürstenfeldbruck unter <https://www.fuerstenfeldbruck.de/ffb> eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die technischen Regelwerke (z. B. DIN-Normen oder sonstige Richtlinien) können ebenfalls in der Bauverwaltung der Stadt Fürstenfeldbruck eingesehen werden.

Darüber hinaus liegt der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer für jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Fürstenfeldbruck bereit. Des Weiteren kann der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Fürstenfeldbruck unter <https://www.fuerstenfeldbruck.de/ffb> dauerhaft eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck
Fürstenfeldbruck, 20.02.2026

Christian Götz

Christian Götz
Oberbürgermeister



Bekanntmachungen jeglicher Art werden künftig dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter



www.fuerstenfeldbruck.de > Rathaus > Bekanntmachungen

bekanntgegeben wird.